

Weisungen zum Berufsauftrag der Mittelschul-Lehrpersonen

vom 14. Januar 2015¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen erlässt

in Ausführung von Art. 57^{bis} des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Weisungen:

1. Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen regeln die Erfüllung der Lehr- und Erziehungspflicht sowie die Übernahme zusätzlicher Aufgaben der Lehrpersonen an st.gallischen Mittelschulen.³

² Sie gelten nicht für Mitglieder der Rektoratskommission in ihrer Schulleitungsfunktion.

2. Berufsauftrag

¹ Der Berufsauftrag für Lehrpersonen umfasst:

- a. den Kernauftrag Unterricht;
- b. den erweiterten Auftrag;
- c. die besonderen Aufträge.

² Der Kernauftrag Unterricht umfasst in der Regel einen Beschäftigungsgrad von 94 Prozent, jener des erweiterten Auftrag einen Beschäftigungsgrad von 6 Prozent. Bei reduziertem Beschäftigungsgrad wird die Aufteilung anteilmässig angepasst. Bei Stellvertretungen bis zu drei Monaten wird in der Regel auf die Erfüllung des erweiterten Auftrags verzichtet.

³ Die Schulleitung erteilt jährlich einen Lehrauftrag, in welchem der Unterrichtsanteil, der Umfang des erweiterten Auftrags und die besonderen Aufträge festgelegt und ausgewiesen werden. Grundsätzlich wird auf eine Zeiterfassung verzichtet.

a. Kernauftrag Unterricht

¹ Der Kernauftrag Unterricht enthält jene Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Unterrichten anfallen und die von jeder Lehrperson zu erbringen sind, sowie Aufgaben, die zeitlich begrenzt sind und von allen Lehrpersonen des Fachbereichs erfüllt werden.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. April 2015, SchBl 2015, Nr. 4; in Vollzug ab 1. August 2015.

² sGS 215.1.

³ Art. 56 bis 58 des Mittelschulgesetzes, sGS 215.1.

² Dazu gehören:

1. Unterrichtslektionen;
2. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
3. langfristige Unterrichtsplanung, -auswertung und Reflexion;
4. Vorbereitung, Korrektur und Bewertung von Prüfungen;
5. Teilnahme an Klassen- und Notenkonferenzen;
6. unterrichtsbezogene Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler;
7. Teilnahme an besonderen Unterrichtswochen, Projekttagen und Klassenaustauschprojekten;
8. Unterricht mit erweiterten Unterrichtsformen;
9. berufliche Weiterentwicklung;
10. Zweitlesen von Maturitätsarbeiten und selbstständigen Arbeiten;
11. Elternkontakte.

b. Erweiterter Auftrag

¹ Zum erweiterten Auftrag gehören Leistungen, die nicht unmittelbar mit dem Unterricht zusammenhängen, welche von jeder Lehrperson für die Schülerinnen und Schüler, für die Schule als Ganzes oder für die fachliche und pädagogische Weiterentwicklung erbracht werden.

² Dazu gehören:

Schülerinnen und Schüler

1. persönliche Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler;
2. individuelle pädagogische Massnahmen.

Schule

1. Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson, der Schulleitung und der Fachgruppe;
2. kollegiale Zusammenarbeit mit Lehrpersonen aus anderen Fachgruppen;
3. Teilnahme am Konvent;
4. Mitwirkung an Anlässen wie Besuchstagen und Informationsveranstaltungen;
5. Beteiligung an der schulinternen Fortbildung (SCHILF);
6. Mitarbeit in Schulentwicklungs-Gruppen (Sem);
7. Mitarbeit in (ständigen) Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie sozialpartnerschaftliche Vertretung;
8. Organisation von Schulanlässen;
9. Teilnahme an obligatorischen und fakultativen Schulanlässen (Konzerte, Präsentationen, Schulfestern usw.);
10. turnusgemäss zugewiesene Arbeiten;
11. von der Schulleitung erteilte individuelle Aufträge;
12. administrative Arbeiten;
13. Unterhalt der eigenen IT-Infrastruktur.

Fachliche und pädagogische Weiterbildung

1. Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen;
2. Einarbeitungszeit als neu angestellte Lehrperson.

c. Besondere Aufträge

¹ Zu den besonderen Aufträgen gehören Leistungen, die von einzelnen Lehrpersonen über längere oder auf unbestimmte Zeit erbracht werden. Die Leistungen werden in der Regel im Lehrauftrag in Stellenprozenten ausgewiesen. Soweit die Leistungen anderweitig kompensiert werden (vgl. nachstehend Ziff. 3), werden keine gesondert ausgewiesenen Stellenprozente gutgeschrieben.

² Die besonderen Aufträge sind:

1. Funktion als Klassenlehrperson;
2. Aufnahme- und Schlussprüfungen⁴;
3. Mentorat;
4. Betreuung während des Praxisjahres;
5. Betreuung von Sprachaufenthalten;
6. Betreuung der Maturitätsarbeiten oder der selbstständigen Arbeiten;
7. gesamtschulische Betreuungsangebote;
8. Stundenplanung;
9. Betreuung der Mediothek;
10. Betreuung von Sammlungen, von Apparaten oder des Sportmaterials;
11. Mitglied der Koordinationsgruppe Schulentwicklung KGSEM;
12. Projektleitung oder besondere, zeitlich aufwendige Aufgaben, insbesondere bei Reformprojekten;
13. Leitung oder Organisation von schulinternen Weiterbildungen;
14. Leitung oder Organisation von aufwendigen gesamtschulischen Anlässen;
15. Schulpublikationen;
16. Fachschaftspräsidium.

3. Kompensationsregelung

¹ Unterrichtsausfälle und Mehrleistungen wegen besonderer Unterrichtswochen, Sprachaufenthalten, Aufnahme- oder Schlussprüfungen sowie Praktika der Schülerinnen und Schüler, werden kompensiert oder abgerechnet, soweit sie nicht im Lehrauftrag enthalten sind.

a. Allgemein

¹ Der Einsatz in besonderen Unterrichtswochen und in Wochen mit besonderem Stundenplan ist im Lehrauftrag enthalten. Lehrpersonen mit vollem Beschäftigungsgrad sind grundsätzlich verpflichtet, diese Wochen ohne zusätzliche Entschädigung vorzubereiten und an ihnen teilzunehmen. Lehrpersonen mit reduziertem Beschäftigungsgrad werden in der Regel anteilmässig eingesetzt. Werden sie über ihren Beschäftigungsgrad hinausgehend eingesetzt, wird ihnen dies im Lehrauftrag gutgeschrieben oder ausbezahlt.

b. Kompensationsabzug

¹ Vorhersehbare Unterrichtsausfälle werden im Lehrauftrag verrechnet. Der Kompensationsabzug beträgt je ausgefallener Lektion 1/39 der in Art. 14b der Ergänzenden Verordnung über das Ar-

⁴ Werden in der Regel kompensiert.

beitsverhältnis der Mittelschul-Lehrpersonen (sGS 143.4, abgekürzt EVA-MS) ausgewiesenen Stellenprozente .

² Nicht vorhersehbare Unterrichtsausfälle werden verrechnet, indem im Lehrauftrag des folgenden Schuljahres ein Kompensationsabzug gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung vorgenommen wird.

c. Anderer Einsatz und Mehrleistungen

¹ Setzt die Rektorin oder der Rektor eine Lehrperson als Ersatz für den Unterrichtsausfall anderweitig ein, wird dieser Einsatz durch Verzicht auf den Kompensationsabzug angerechnet.

² Lehrpersonen mit reduziertem Unterrichtspensum wird der den Lehrauftrag übersteigende Einsatz gutgeschrieben. Die Auszahlung ist nur bei Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsverhältnis zulässig.

³ Je Woche werden höchstens 2.41 bzw. je geleistetem Halbtage 0.27 Stellenprozente angerechnet. Findet in Projektwochen Unterricht statt, wird dieser voll angerechnet.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Regierungsrat

Der Geschäftsführer:
Jürg Raschle,
Generalsekretär